Gemeinde Aitrach
Landkreis Ravensburg

Stellplatzsatzung

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung und § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 21.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Zonen des Gemeindegebiets:

Zone 1
Der Bereich der im Zusammenhang bebauten Wohnplätze Aitrach, Ferthofen und Marstetten.

Zone 2
Der Bereich des im Zusammenhang bebauten Wohnplatzes Mooshausen.

Die beiden Zonen sind in den Lageplänen 1 und 2 vom 04.04.1997 gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Stellplatzverpflichtung

(1) Die Stellplatzverpflichtung der Landesbauordnung – 1 Stellplatz je Wohnung – wird in den Zonen 1 und 2 erhöht. Die Stellplatzverpflichtung wird festgesetzt

in der Zone 1

1-Zimmer-Wohnungen	1,0 Stellplätze je Wohnung
2-Zimmer-WOhunungen und darüber	1,5 Stellplätze je Wohnung,

in der Zone 2

1-Zimmer-Wohnungen	1,0 Stellplätze je Wohnung
2-Zimmer-Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
3-Zimmer-Wohnungen und darüber	2,0 Stellplätze je Wohnung,

(2) Ungerade Stellplatzzahlen sind in der Summe pro Grundstück auf Ganze aufzurunden.

(3) Sind oder werden in Bebauungsplänen einzelne, von dieser Satzung abweichende Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen festgesetzt, gelten die Festsetzungen dieses jeweiligen Bebauungsplanes.

(4) Eine Einbeziehung eines Grundstücks in das Plangebiet dieser Stellplatzsatzung begründet keine Bebaubarkeit.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aitrach, den 21.07.1997
gez.
Alexa, Bürgermeister

Gemeinde Aitrach
Landkreis Ravensburg

Stellplatzsatzung

Begründung

Die in der Landesbauordnung festgelegte Zahl von einem Stellplatz pro Wohnung wir den Verhältnissen in der ländlich strukturierten Gemeinde Aitrach nicht gerecht.

Zwar ist im Wohnplatz Aitrach mi 2 kleineren Lebensmittelgeschäften, Metzgereien, Bäcker, Arzt, Zahnarzt, Apotheke, Post und Rathaus eine gewisse Infrastruktur zur Grundversorgung der 2.600 Einwohner der gesamten Gemeinde Aitrach vorhanden, die übrigen Wohnplätze sind jedoch völlig unterversorgt. In Ferthofen, Marstetten, Mooshausen, Treherz und den übrigen Wohnplätzen ist diesbezüglich kein Angebot vorhanden.

Die Einrichtungen in Aitrach sind lediglich für die Einwohner der Wohnplätze Marstetten, Ferthofen und Aitrach zu Fuß erreichbar, die sich damit eines begrenzten Angebots bedienen können. Zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird jedoch das umliegende Mittelzentrum Leutkirch und das Oberzentrum Memmingen mit Fachärzten, Supermärkten usw. regelmäßig aufgesucht. Wegen der relativen Nähe zu den Städten Memmingen (10 km) und Leutkirch (15 km) kann mit einer Verbesserung des Angebots in Aitrach auch nicht gerechnet werden.

Trotz vorhandener Arbeitsplätze in Aitrach pendelt eine Vielzahl der Berufstätigen zum Arbeitsplatz aus (1987 von 1.115 Erwerbspersonen 709 Personen (64%)).

Aufgrund des Defizits im ÖPNV sind die Bewohner der Gemeinde Aitrach verstärkt auf den Pkw angewiesen. Das Zweitfahrzeug ist auch im Wohnplatz Aitrach die Regel. Gründe des Verkehrs erfordern deshalb eine Erhöhung der gesetzlich vorgegebenen Mindeststellplatzzahl. Tatsächlich sin in der Gemeinde Aitrach bei insgesamt 2.600 Einwohnern 1.453 Fahrzeuge angemeldet.

Der Straßenraum ist nicht ausreichend, den bereits bei zweiköpfigen Familien über einen Stellplatz hinausgehenden Stellplatzbedarf sowie Besucherstellplätze insgesamt aufzunehmen. Bei zunehmender Parkierung ist auf den in der Anlage beschriebenen Straßen mit einer Verkehrsgefahr zu rechnen.

Die Grundstücksgrößen ermöglichen es grundsätzlich, bei Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze nach dem Schlüssel der beabsichtigten Stellplatzsatzung herzustellen.

Zur Beurteilung des Stellplatzbedarfs sind die in einzelnen Bereichen bzw. Wohnplätzen der Gemeinde Aitrach unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In der Gemeinde werden deshalb zwei Zonen definiert, die in ihrer Baudichte, in der Größe ihrer Straßenräume, ihrer Versorgung mit Infrastruktur usw. jeweils ungefähr vergleichbare Verhältnisse aufweisen, und denen ein Bedarf für eine höhere Stellplatzzahl besteht.

Zone 1
Der Bereich der im Zusammenhang bebauten Wohnplätze Aitrach, Marstetten und Ferthofen

Die vorhandene Infrastruktur der Gemeinde Aitrach ist größtenteils zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar. Nachdem die Infrastruktur jedoch wie oben dargestellt den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht ausreichend genügen kann, sind auch in der Zone 1 die Bewohner regelmäßig auf den Pkw angewiesen. Das Zweitfahrzeug ist die Regel. Die überwiegend schmalen Gemeindestraße, großteils ohne beidseitigen Gehweg, sind nicht in der Lage den zusätzlichen Stellplatzbedarf abzudecken.

Über die Buslinien 9761 Memmingen – Legau, 7569 Leutkirch – Memmingen, 7552 Aichstetten -Bad Wurzach und die Deutsche Bundesbahn Linie 971 bestehen zumindest nach Leutkirch und Memmingen regelmäßige Verbindungen. Diese können aber dem Bedarf an einer Nutzung des Pkw nicht entgegenwirken.

Die Gefahr für den Straßenverkehr bei zusätzlicher Parkierung auf den Straßen der Zone 1 wird in der Anlage 1 beurteilt. Die Straßen werden für die Betrachtung nach einzelnen Bereichen der Zone zusammengefasst. Die Straßenbreite differiert teilweise über die gesamte Straßenlänge hin gesehen. Nachdem ein Umfahren von Engstellen jedoch in den meisten Fällen nicht möglich ist und aus Gründen der Rechtssicherheit, wird für die Gesamtbeurteilung die jeweils geringste Straßenbreite herangezogen. Die Illerstra0e und der Schwalweg wurden jedoch aufgrund ihre strakt abweichenden Ausbaustands bezogen auf ihre Länge mehrfach aufgeführt und verschiedenen Bereichen zugeordnet.

Für einen Pkw wird im Normalfall eine Breite von 2,00 m angenommen, mit Außenspielgel und Sicherheitsabstand kommt man auf 2,20 m pro Fahrzeug. Laut Landratsamt liegt die minimale Fahrbannbreite zum Passieren zweier Pkw bei 4,50 m. Bei Straßen, bei denen der Gehweg weder durch Nieder- noch Hochbord von der Fahrbahn abgetrennt ist, kann grundsätzlich auf den Gehweg ausgewichen werden. Es ist dies allerdings nicht unproblematisch für Fußgänger.

Mit einer Verkehrsgefährdung ist im überwiegenden Zonenbereich zu rechnen, weshalb als Stellplatznachweis ab 2-Zimmer-Wohnugnen, bei9 denen in der Regel mehr als ein Fahrzeug vorhanden ist, 1,5 Stellplätze verlangt werden. Dies entspricht der bisherigen in Aitrach gehandhabten Praxis.

Eine straßenweise Erhöhung der Stellplatzzahl wird aufgrund der geringen Größe der Zone und der Verteilung der Straßen mit ungenügenden Parkmöglichkeiten über das gesamte Zonengebiet nicht für tunlich gehalten, s. Anlage 3. Zur Rechtssicherheit gehört auch eine übersichtliche Satzungsregelung, was bei einer Aufsplittung der Stellplatzvorschriften nach Straßenzügen nicht der Fall wäre.

Zone 2
Der Bereich des im Zusammen hang bebauten Wohnplatzes Mooshausen.

In Mooshausen ist keinerlei Infrastruktur vorhanden, so dass selbst für kleinere Besorgungen ein Pkw erforderlich ist. Das völlig unzureichende, anschließend dargestellte, Angebote des ÖPNV kann hier keine Abhilfe schaffen. Aufgrund der geringen Bevölkerungszahl kann auch langfristig nicht mit einer Verbesserung im ÖPNV gerechnet werden.

Der Wohnplatz Mooshausen ist über die Buslinie 7569 Leutkirch-Aichstetten-Memmingen an Aitrach bzw. Leutkirch oder Memmingen angeschlossen.

Das nicht auf die Ladenöffnungszeiten abgestimmte Angebot des ÖPNV ist von den Bewohnern Mooshausens kaum nutzbar. Aufgrund der ungünstigen Fahrzeiten stehen in Memmingen, Leutkirch oder Aitrach keine ausreichenden Zeiträume zur Verfügung bzw. existieren keine günstigen Rückfahrtmöglichkeiten.

Die Stellplatzzahl sollte ab Wohnungen mit zwei Zimmern auf 1,5 ab Wohnungen mit drei Zimmern auf 2,0 erhöht werden. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Infrastruktur und dem Arbeitsplatz muss bei zweiköpfigen Familien bereits regelmäßig von zwei Fahrzeugen ausgegangen werden, bei größeren Familien nimmt auch die Zahl der Fahrzeuge weiter zu.

Auch in Mooshausen beherrschen schmale Erschließungsstraßen das Ortsbild, die zur dauerhaften Parkierung trotz Verkehrsberuhigung nicht dienen können. Dagegen lässt die Baudichte in Verbindung mit den Größen der Baugrundstücke die Herstellung der Stellplätze auf Privatgrund zu.

Bei zunehmender Parkierung auf den in den Anlagen 2 und 3 entsprechend beschriebenen Straßen ist mit einer Verkehrsgefahr zu rechnen, da aufgrund der Straßenbreite ein gefahrloses Passieren der abgestellten Fahrzeuge mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder dem Schneepflug nicht mehr möglich ist. Die Straßenbreite differiert teilweise über die gesamte Straßenlänge hin gesehen. Nachdem ein Umfahren von Engstellen jedoch nicht möglich ist und aus Gründen der Rechtssicherheit, werden die Straße im gesamten betrachtet.

Mit einer Verkehrsgefährdung ist auf einer Mehrzahl de Straßen in Mooshausen zu rechnen, weshalb die Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze sich auf den gesamten Innenbereich des Wohnplatzes, d.h. die gesamte Zone 2, beziehen sollte, nicht nur auf einzelne Straßenzüge.

Für das über die Zonen 1 und 2 hinausgehende Gemeindegebiet mit den Wohnplätzen Treherz, Baniswald, Burghalde, Oberhausen, Obermuken, Pfänders, Rank, Rotengrund, St. Johann, Schmiddis, Schnaggenberg, Sigglis, Stibi, Untermuken, Vogelherd, Wald ist keine Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Stellplatzzahl geplant, auch wenn bis auf den Wohnplatz Treherz, der über die Linie 7552 Aichstetten – Bad Wurzach an Aitrach bzw. Bad Wurzach angebunden ist, kein Angebot des ÖPNV vorhanden ist.

Nachdem im Außenbereich Bauvorhaben nur unter den Einschränkungen des § 35 BauGB zulässig sind, damit nur vereinzelt mit Bauvorhaben gerechnet werden muss, wird keine Notwendigkeit für eine Erhöhung der Stellplatzzahl gesehen.

In Neubaugebieten kann, abhängig von der geplanten Wohnungsstruktur, dem Wohnungsgemenge, der Erschließung – insbesondere durch ÖPNV – eine von dieser Satzung abweichende Stellplatzverpflichtung angezeigt sein. Die Regelungen des Bebauungsplanes gehen dann den allgemeinen Regelungen dieser Satzung vor.

Auf die Anlagen 1 bis 3 wird verwiesen.

Erstellt: Aitrach, 04.04.1997

Beurteilung der Verkehrsgefahr für die Straßen der Zone 1

		Aitrach	**Fahrbahn-breite**	**Gehweg**	**Gründe für die Notwendigkeit einer Stellplatzsatzung**
1	**1**	Schloßbergstraße	L 314	nein	Verkehrsgefahr – gesetzl. Halteverbot wegen unübersichtlicher Straßenführung und Kurve
	2	Baumstall	3 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nicht mehr möglich
	3	Köhlerweg	5 m	nein	
2	**4**	Bahnhofstraße	L 260	Bis Geb. 13 beidseitig, ab Geb. Postw. 1 kleiner	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert möglich aufgrund Verkehrsaufkommen
	5	Zellstoffwerk		nein	Verkehrsgefahr – unübersichtliche Straßenführung
	6	Postweg	4,5 m	Beidseitiger Rand-streifen	
	7	Austraße (Stichweg)	3,5 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert möglich
	8	Am alten Steg	5,5 m	einseitig	
	9	Uferstraße	5,5 m	einseitig	
3	**10**	Espenweg	3,5 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nicht mehr möglich
	11	Geißwinkel	3,4 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nicht mehr möglich
	12	Höllweg	3 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nicht mehr möglich
	13	Kapfweg	3,9 m	einseitig ab Geb. 4	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert, mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr möglich
4	**14**	Hauptstraße	L 260		Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert möglich aufgrund Verkehrsaufkommen
	15	Schulstraße	3,9 m	Randstreifen	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert möglich, mit landwirtschaftlichen Fahrzeu-gen nicht mehr möglich
	16	Storchengässle	3 m		Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nicht mehr möglich
	17	Schmiedgäßle K7922	5,5 m	einseitig	Parkverbot beidseitig angeordnet
	18	Oberhauer Weg K7922	5,5 m	einseitig	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert möglich, für Schwertransporte problematisch
	19	Schützenstraße	4,5 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert möglich

	20	Storchengäßle	5 m	einseitig	
5	21	Galgenbergweg	4,5 m	einseitig	
	22	Lerchenstraße	4,5 m	einseitig	
	23	Falkenweg	4,5 m	einseitig	Den Wohnungen entsprechende Parkierung aufgrund der gegebenen Verhältnisse (Parkverbot vor/gegenüber Grundstückszufahren) nicht möglich
6	**24**	Schwalweg	5,4 m bei Geb. 2	einseitig höhengl.	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung wegen Straßenverlauf und unübersichtlichen Einmündungen erschwert
	25	Kirchgäßle	2,7 m	nein	Verkehrsgefahr – keine Durchfahrt mehr möglich
	26	Beethovenweg	5,0 m	nein	Den Wohnungen entsprechende Parkierung aus städtebaulichen Gründen nicht möglich
	27	Schubertweg	4,5 m	nein	Den Wohnungen entsprechende Parkierung aus städtebaulichen Gründen nicht möglich
	28	Silcherweg	4,5 m	nein	Den Wohnungen entsprechende Parkierung aus städtebaulichen Gründen nicht möglich
7	29	Griesweg	4,5 m	nein	
	30	Mozartweg	4,5 m	einseitig höhengl.	
	31	Landhausstraße	5 m	einseitig höhengl.	
8	**32**	Am Bannwald	3,4 m	nein	Parkverbot – Verkehrsberuhigter Bereich ohne ausgewiesene Parkbereiche
	33	Im Steinacker		nein	Den Wohnungen entsprechende Parkierung aus städtebaulichen Gründen nicht möglich
	34	Illerstraße (Stichstr.)	3,5 m	nein	Den Wohnungen entsprechende Parkierung aus städtebaulichen Gründen nicht möglich
	35	Illerstraße	4 m	einseitig	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert, v.a. mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Wohnwagen
9	36	Illerstraße	6,1 m	nein	
	37	Schwalweg	4,3 m	einseitig höhengl.	
	38	Kurze Gasse	5 m	einseitig höhengl.	
	39	Grenzweg	5,5 m	nein	
	40	Gartenstraße	4,4 m	einseitig höhengl.	
	41	Uhlandstraße	4,5 m	einseitig höhengl.	

	42	Schillerstraße	4,5 m	einseitig höhengl.	
	43	Goethestraße	4,5 m	einseitig höhengl.	
10	44	Sonnengässle	4,9 m	nein	
	45	Illerstraße	5,4 m	einseitig	
	46	Neue-Welt-Straße	5,8 m	einseitig	
	47	Ringstraße	4,7 m	einseitig höhengl.	Parkverbot – Verkehrsberuhigter Bereich ohne ausgewiesene Parkbereiche
11	**48**	Neue-Welt-Straße	4,5 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung v.a. mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur erschwert möglich
	49	Flößerstraße	4,5 m	einseitig	
12	**50**	Memminger Straße	L 260	einseitig	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung aufgrund Verkehrsaufkommen nur erschwert möglich, Parkverbot aufgrund Straßenbegrenzungslinie
	51	Ferthofer Wer	3,8 m	nein	
	52	Furtweg	4,6 m	nein	Verkehrsgefahr – bei Parkierung keine Durchfahrt mehr möglich

Spalte 1: Zonenbereich
Spalte 2: Straße, Straßenbereich
Fettdruck: überwiegend mit ungenügenden Parkmöglichkeiten

Beurteilung der Verkehrsgefahr für die Straßen der Zone 2 Anlage 2

		Mooshausen	**Fahrbahn-breite**	**Gehweg**	**Gründe für die Notwendigkeit einer Stellplatzsatzung**
1	**1**	An der Iller	3,0 m	Randstreifen	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nicht mehr möglich
	2	Bärtlestraße	5,2 m	einseitig höhengl.	
	3	Blumenweg	4,5 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung vor allem mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur erschwert möglich
	4	Gießenstraße	4,8 m bis 4,25 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung v.a. mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur erschwert möglich
	5	Riedhofstraße	3,4 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung v.a. mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur erschwert möglich
	6	Weiger-Guardini-Str.	5,2 m bis 3,3 m	Einseitig höhengl. nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung v.a. mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur erschwert möglich
2	7	Am Hopfenberg	4,2 m	nein	
	8	Auf dem Bühl	5,2 m	nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung v.a. mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur erschwert möglich
	9	Degenreuther Weg	3,60 m	nein	Verkehrsgefahr – Straße zu schmal
	10	Haslacher Straße	5,5 m K 7927	einseitig	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert möglich wegen Verkehrsaufkommen und unübersichtlicher Straßenführung
	11	L 260		nein	Verkehrsgefahr – Durchfahrt bei Parkierung nur erschwert möglich wegen Verkehrsaufkommen, Parkverbot aufgrund Straßenbegrenzungslinien
	12	Kronwinkler Weg	6,9 m	nein	

Spalte 1: Zonenbereich
Spalte 2: Straße, Straßenbereich
Fettdruck: überwiegend mit ungenügenden Parkmöglichkeiten

Anlage 3

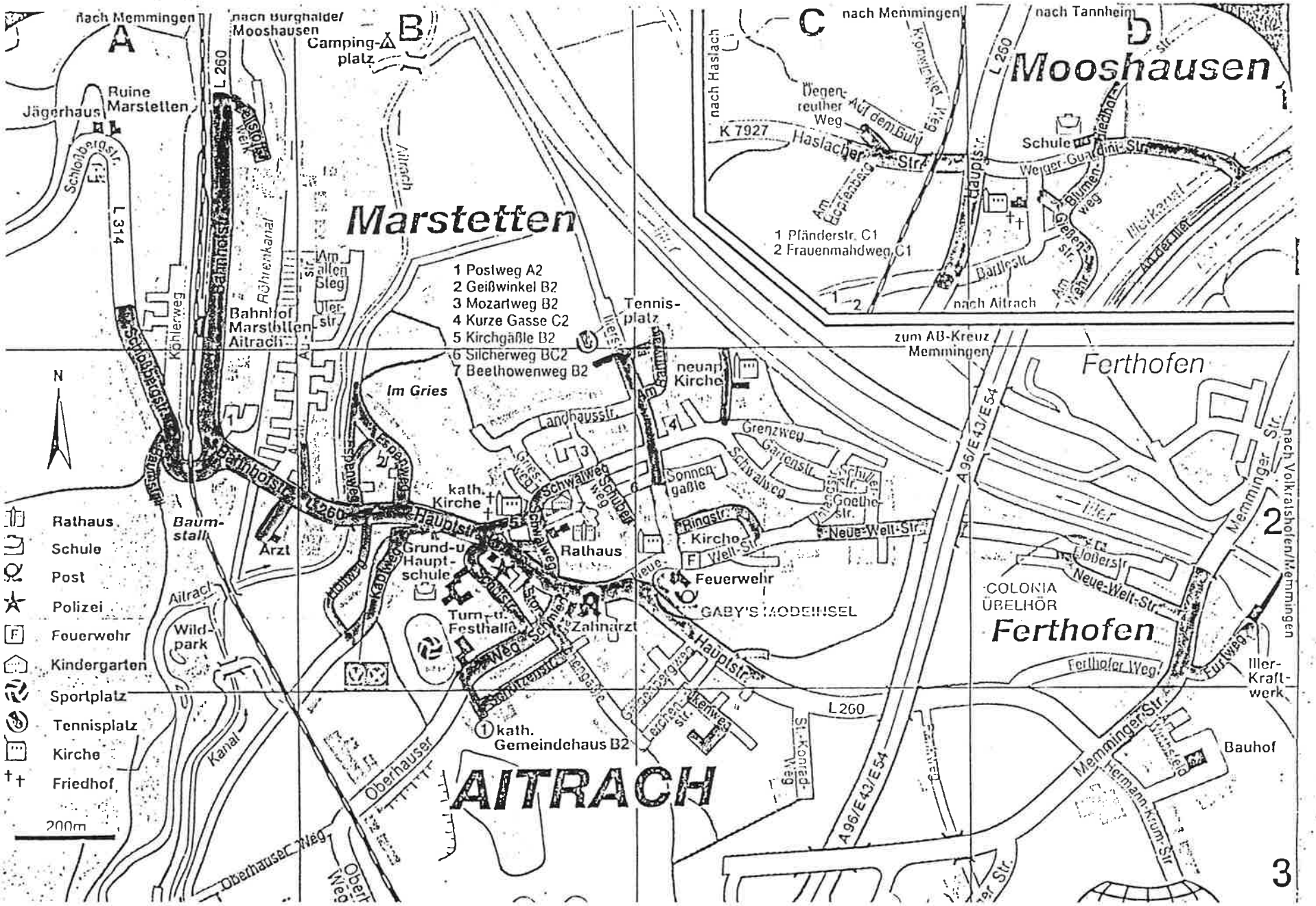
nach Memmingen
nach Burghalde/ Mooshausen
Camping-platz
A
B
C
D
Ruine Marstetten
Jägerhaus
L 260
L 314
Schloßbergstr.
Marstetten
Bahnhofstr.
Röhrenkanal
Bahnhof Marstetten Aitrach
Kohlerweg
Am alten Steg
Iler-str.
1 Postweg A2
2 Geißwinkel B2
3 Mozartweg B2
4 Kurze Gasse C2
5 Kirchgäßle B2
6 Silcherweg BC2
7 Beethowenweg B2
Tennis-platz
Im Gries
Landhausstr.
neuapost. Kirche
Grenzweg
Gartenstr.
Schwalbweg
Sonnengäßle
Goethestr.
Ringstr.
Neue-Welt-Str.
Hauptstr.
kath. Kirche
Rathaus
Grund- u. Haupt-schule
Feuerwehr
GABY'S MODEINSEL
Turn- u. Festhalle
Zahnarzt
Arzt
Baumstall
Wild-park
Kanal
Oberhauser Weg
kath. Gemeindehaus B2
AITRACH
A 96/E 43/E 54
zum AB-Kreuz Memmingen
Ferthofen
Memminger Str.
nach Volkratshofen/Memmingen
COLONIA ÜBELHÖR
Ferthofer Weg
Iller-Kraft-werk
Bauhof
Hermann-Krum-Str.
Rathaus
Schule
Post
Polizei
Feuerwehr
Kindergarten
Sportplatz
Tennisplatz
Kirche
Friedhof
200m
N
nach Haslach
Kornwicker Weg
Degen-reuther Weg
Auf dem Buh
K 7927
Haslacher Str.
Am Eppenberg
1 Pfänderstr. C1
2 Frauenmahdweg C1
nach Aitrach
Mooshausen
Schule
Weiger-Guardini-Str.
Blumenweg
Bachstr.
Iler-kanal
An der Iler
Am Wehr
Iler
2
3

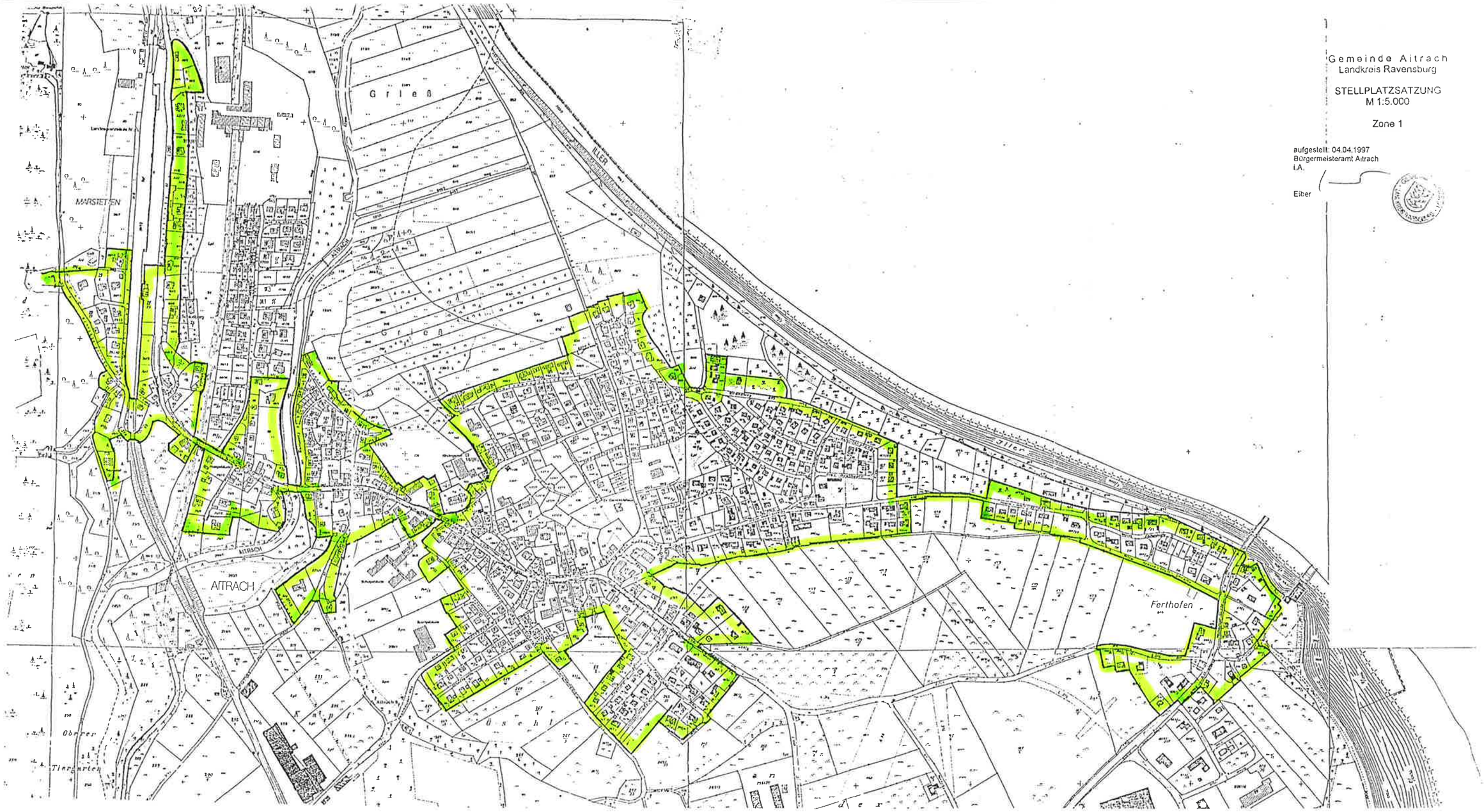

Gemeinde Aitrach
Landkreis Ravensburg

STELLPLATZSATZUNG
M 1:5.000

Zone 1

aufgestellt: 04.04.1997
Bürgermeisteramt Aitrach
i.A.

Eiber

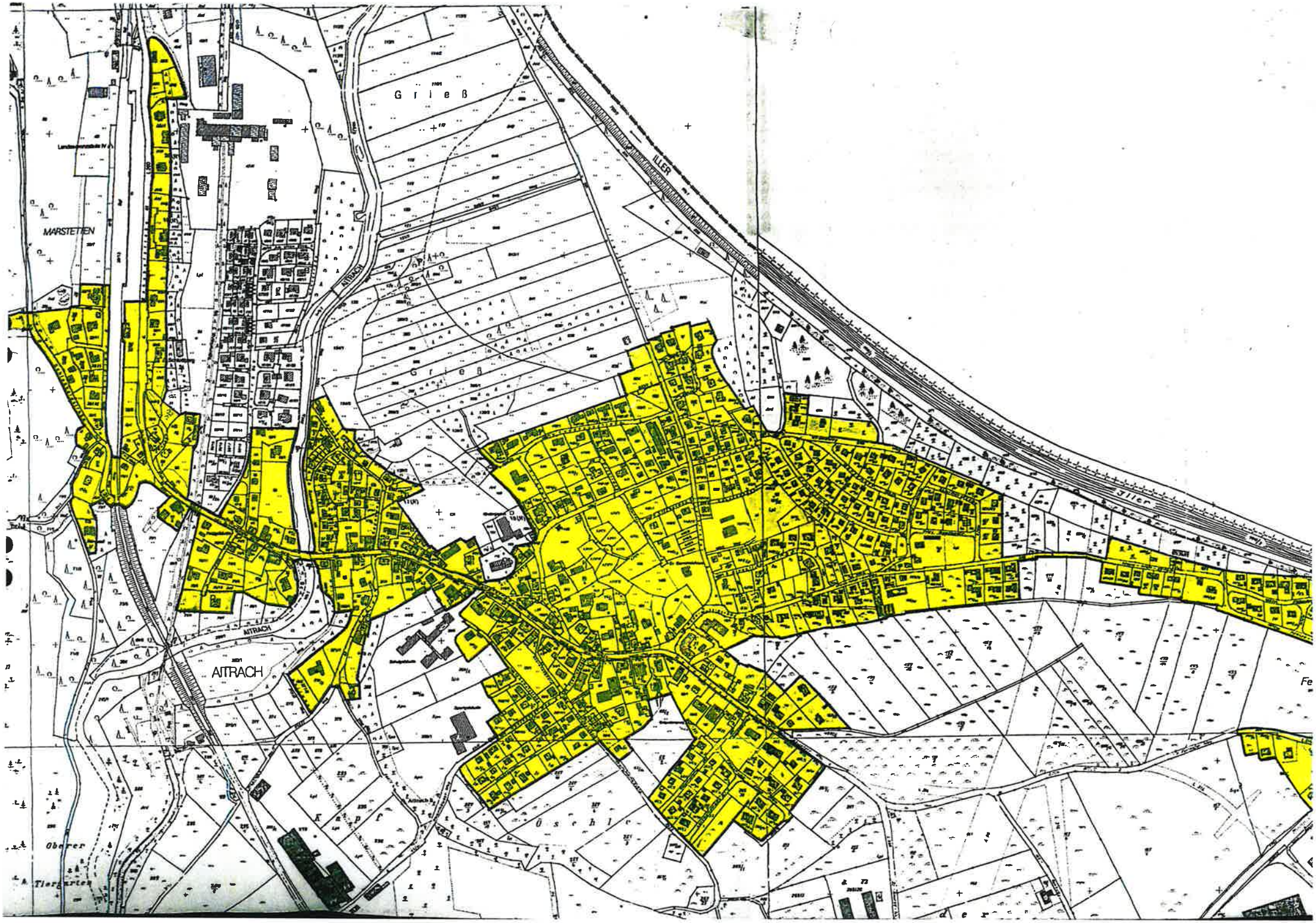
Grieß
ILLER
MARSTETTEN
AITRACH
Grieß
AITRACH
AITRACH
Iller
Öschle
Oberer
Tiergarten

Gemeinde Aitrach
Landkreis Ravensburg

STELLPLATZSATZUNG
M 1:5.000

Zone 2

aufgestellt: 04.04.1997
Bürgermeisteramt Aitrach
i.A.

Eiber

GEMEINDE AITRACH LANDKREIS RAVENSBURG

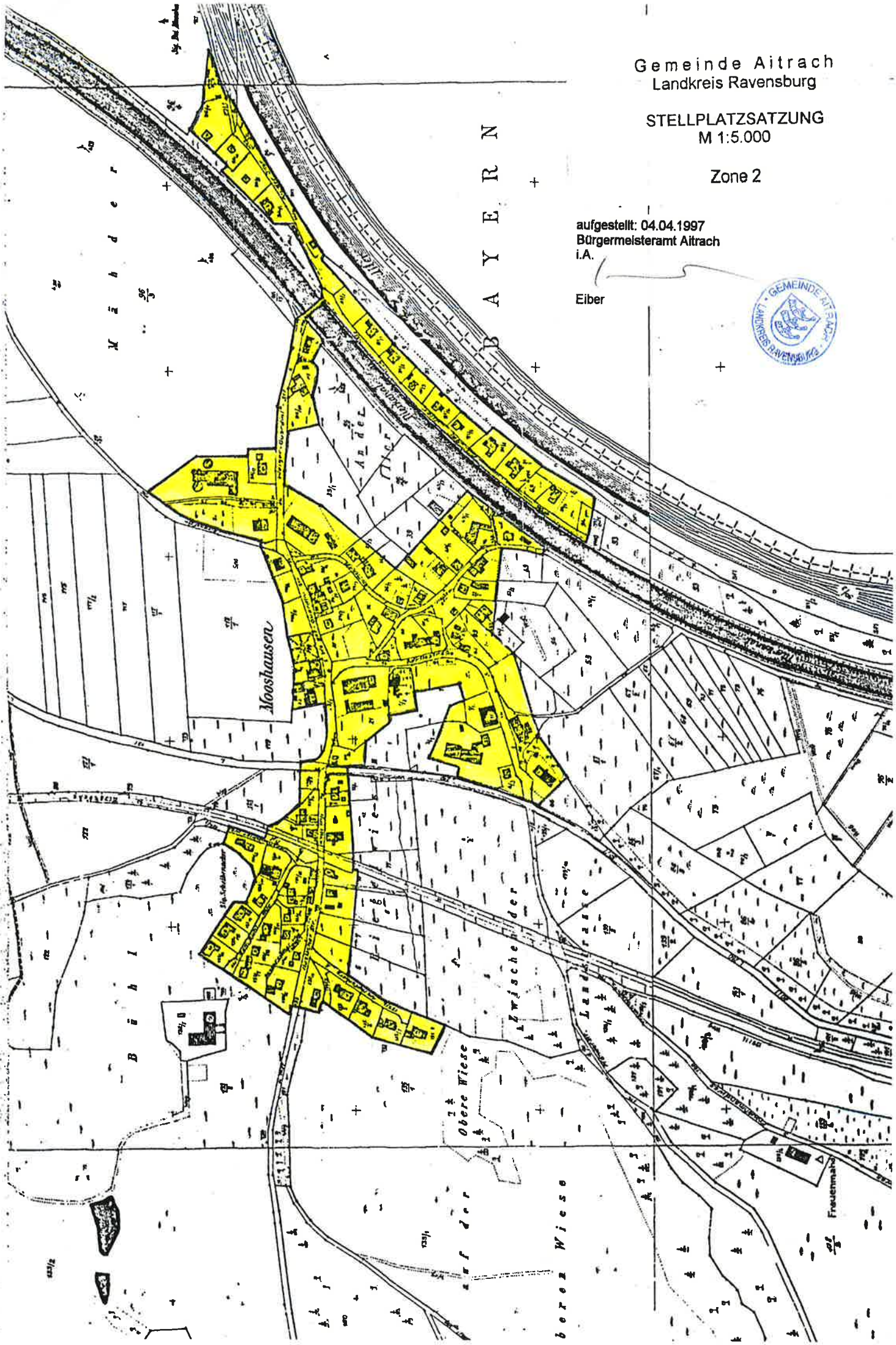

Gemeinde Aitrach
Landkreis Ravensburg

STELLPLATZSATZUNG
M 1:5.000

Zone 2

aufgestellt: 04.04.1997
Bürgermeisteramt Aitrach
i.A.
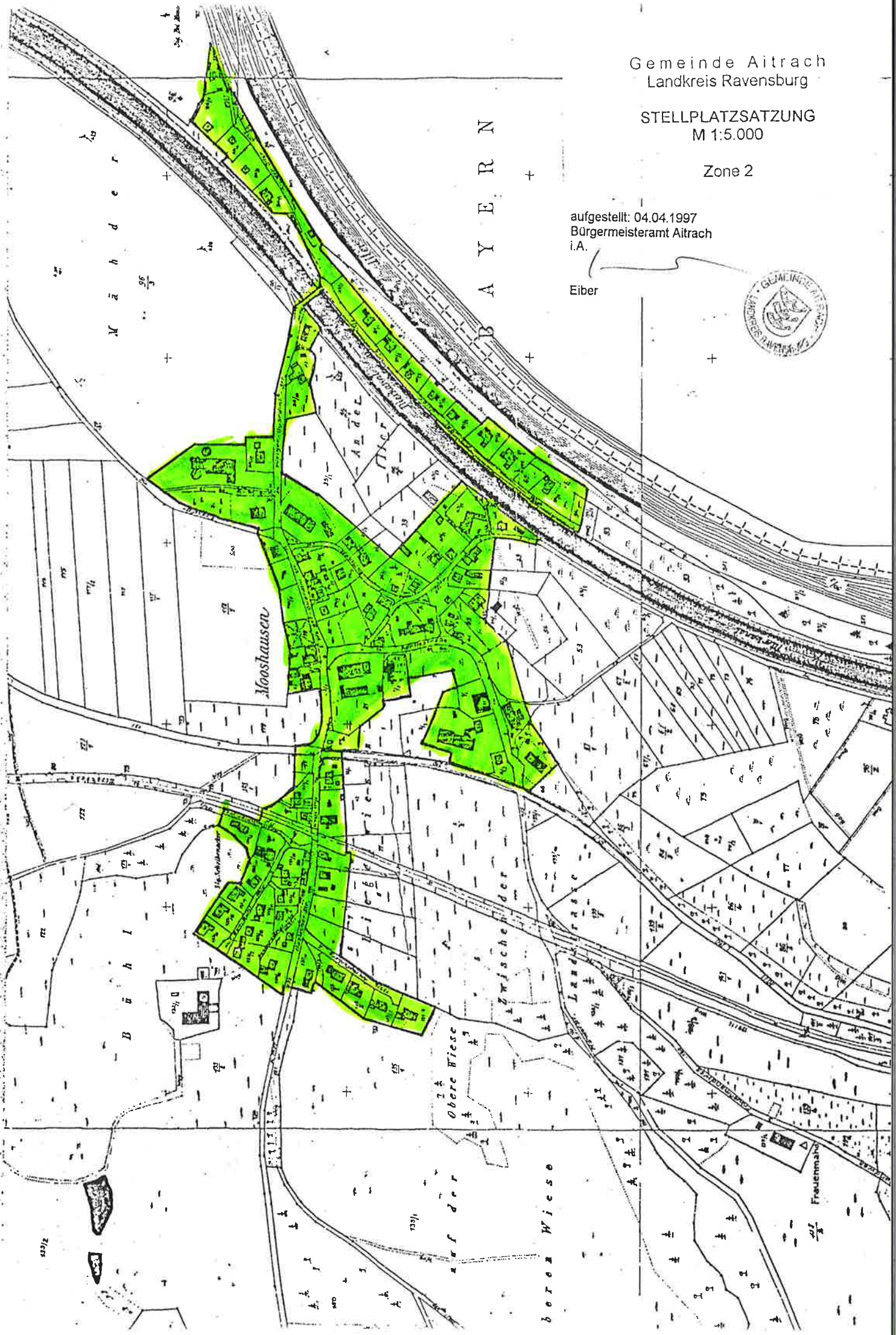
Eiber